

## » Technische Anschlussbedingungen

### Wasser (TAB Wasser)

Stand 01.01.2020

für den Anschluss an das Wassernetz der  
Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG

#### 1. Geltungsbereich

1.1 Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im nachfolgenden TAB genannt, liegen die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 und die „Ergänzende Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz“ der SWE (EB AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG, im folgenden SWE genannt, angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

1.2 Sie gelten auch im Rahmen von Dienstleistungsverträgen in den Versorgungsgebieten der Städte Wernau, Ostfildern, Wendlingen und den Gemeinden Aichwald, Denkendorf und Köngen.

1.3 Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der SWE zu klären. In begründeten Fällen kann die SWE Abweichungen von der TAB Wasser verlangen, wenn dieses im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.

1.4 Die TAB sind besondere Anforderungen im Sinne des § 17 AVBWasserV.

1.5 Die TAB gelten in Verbindung mit den DVGW-Richtlinien und DIN-Normen in der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Fassung.

#### 2. Anmeldeverfahren

2.1 Es ist das bei der SWE übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten. Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten einzureichen. Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der SWE eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie ihres zuständigen Wasserversorgers zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Einzelanlage mit zu übergeben.

2.2 Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und die Netzrückwirkungen beurteilen zu können, sind auf der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden und ggf. wegfallenden Wasserverbrauchsgeräte zu machen. Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anschlussleitungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.

2.3 Der SWE sind folgende Unterlagen vor Angebotserarbeitung vorzulegen:

- Amtlicher und vermaßter Lageplan
- Grundriss der Untergeschosse
- Anzahl der Stockwerke sowie Angabe über die Gebäudehöhe

- Lage- und Grundrissplan mit Darstellung der gewünschten Leitungstrasse und Gebäudeeinführung
- Mitteilung von Planauskunft der auf dem Grundstück befindlichen Kabel, Rohre und Leitungen.

2.4 Die Planung von Löschwassieranlagen ist mit der SWE unter Einbeziehung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle rechtzeitig abzustimmen.

2.5 Bei Mehrsparten-Hausanschlüssen sind die entsprechenden Anträge bei dem jeweiligen Leitungsträger für Strom-, Telekommunikation- und Breitbandkabelanschlüsse rechtzeitig einzureichen.

### 3. Versorgungsdruck

3.1 Der Versorgungsdruck wird auf Anfrage von der SWE angegeben. Diese Angaben beziehen sich jeweils auf die aktuellen Betriebsverhältnisse in dem zurzeit bestehenden Versorgungsnetz. Druckabweichungen sind möglich.

3.2 Ab einem zu erwartenden maximalen Ruhedruck von 4,5 bar wird der Einbau eines Druckminderers empfohlen. Bei Hausinstallationen und Geräten, die bauartbedingt nur bis 4,5 bar geeignet sind, ist der Einbau von Druckminderern nach DIN 1988-500 erforderlich.

### 4. Herstellung Wasserhausanschluss

4.1 Die Herstellung erfolgt durch die SWE oder deren Beauftragte. Die Lage der Anschlussleitung ist so zu wählen, dass

- die Anschlussleitung nicht überbaut werden kann und auf Dauer zugänglich ist,
- die Leitungstrasse innerhalb eines Schutzstreifens von 2 Meter Breite von tiefwurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten wird. Eine kostenpflichtige Entfernung durch die SWE ist zulässig.

4.2 Die Lage der Hausanschlusseinführung wird von der SWE bestimmt, wobei Kundenwünsche, sofern geltende DVGW-Richtlinien und DIN-Normen nichts Anderes aussagen, weitgehend berücksichtigt werden. Der Kunde hat die Wahl zwischen Einzel- oder Mehrspartenanschluss. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wasserdichte Wanne o. ä.) sind der SWE mitzuteilen.

4.3 Abweichungen von den im Anhang dargestellten Regelanschlüssen sind im Einzelfall schriftlich zu begründen und zeichnerisch darzustellen. Eine Genehmigung wird nur in Aussicht gestellt wenn sie den Interessen der SWE nicht entgegenstehen und den geltenden Vorschriften entsprechen.

4.4 Die Verkehrssicherungspflicht für Einbauten (Straßenkappen, etc.) in nichtöffentlichen Bereichen obliegt ausschließlich dem Anschlussnehmer. Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen werden durch die SWE durchgeführt oder veranlasst.

4.5 Bei baulichen Anlagen, die den gesetzlichen, behördlichen oder bautechnischen Bestimmungen nicht entsprechen, kann die SWE bis zur Klärung bzw. Behebung der Mängel den Anschluss verweigern.

4.6 Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzest möglicher Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des

Hausanschlusses zu schaffen. Hierzu gehört auch die Erteilung von Planauskunft über unterirdisch verlegte Kabel, Rohre und Leitungen vor Beginn der Baumaßnahme. Ist der Anschlussnehmer zur Erteilung der Planauskunft nicht in der Lage, kann die SWE diese auf Kosten des Anschlussnehmers einholen. SWE kann den Anschluss verweigern, solange der unterirdische Leitungsverlauf nicht vollständig geklärt ist.

4.7 Werden Auffüllungsflächen als Rohraufleger zur Verfügung gestellt so hat der Verdichtungsgrad den Vertragsbedingungen für Erdarbeiten im Straßenbau (setzungsfrei) zu entsprechen. Im Zweifelsfall ist der Verdichtungsgrad nachzuweisen.

4.8 Werden von der SWE in Ausnahmefällen Teileleistungen an der Herstellung der Anschlussleitung durch den Anschlussnehmer zugelassen, so übernimmt dieser hierfür die Haftung. Diese Teileleistungen sind mängelfrei nach den für die Leistung geltenden DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Eine Verpflichtungserklärung ist vor Beginn der Teileleistungen der SWE vorzulegen.

## **5. Hausanschlussraum**

5.1 Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume, z. B. Treppenraum, erreichbar sein. Er darf nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen. Der Raum muss beleuchtet und trocken sein.

5.2 Hausanschlussleitungen können in Ausnahmefällen auch in Zählerschächten montiert werden. Montage und Bereitstellung erfolgen nur in Absprache mit der SWE.

5.3 Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen.

## **6. Messeinrichtungen und Wasserzähleranlagen**

6.1 Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung und Druckregelgeräte wird von den SWE unter Anhörung des Kunden und des Anschlussnehmers und Wahrung deren berechtigter Interessen bestimmt. Die Messeinrichtung und Wasserzähleranlage sollen im gleichen Raum installiert werden, in den die Einführung der Anschlussleitung erfolgt. Zwischen Hauptabsperreinrichtung und Wasserzähleranlage ist der Abstand möglichst gering zu halten und die Leitung sichtbar zu verlegen. Die Messeinrichtung ist so anzubringen, dass sie frei zugänglich ist und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen bzw. geprüft werden kann. Für den Anbringungsort sind Räume zu wählen, die nicht allgemein zugänglich sind.

6.2 Das Installationsunternehmen ist für die Errichtung der Wasserzähleranlage verantwortlich. Die Zählerersetzung erfolgt durch die SWE oder durch deren Beauftragte.

6.3 Der Hauptpotentialausgleich ist entsprechend VDE 0100 herzustellen (Erdung). Der Anschlussnehmer hat einen anerkannten Elektro-Installateur mit dessen Errichtung zu beauftragen.

6.4 Zusatzgeräte (Druckminderer, Filter, etc.) sind hinter der Wasserzähleranlage und der Rückflussverhinderung einzubauen. Sie dürfen keine Auswirkungen auf die öffentliche Versorgung haben.

6.5 Die örtliche Lage und die technischen Einzelheiten bezüglich der Errichtung eines Wasserzählerschachtes sind mit der SWE rechtzeitig abzustimmen.

6.6 Der Wasserzählerschacht ist Eigentum des Anschlussnehmers und von diesem ständig in einem guten baulichen Zustand zu halten. Die Schachtluft darf keine explosiven und gesundheitsgefährdenden Gase enthalten.

6.7 Geplante Änderungen an Wasserzähleranlagen sind der SWE rechtzeitig anzuzeigen.

6.8 SWE installiert elektronische Messeinrichtungen. Die personenbezogenen Daten werden gemäß der EU-DSGVO und anderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen erhoben, verarbeitet und gespeichert.

## **7. Plombenverschlüsse**

7.1 Anlagenteile, in denen nicht gemessenes Wasser fließen kann, müssen plombiert werden können.

7.2 Wird vom Kunden oder vom Installationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies der SWE mitzuteilen.

## **8. Kundenanlage**

8.1 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, ein bei der SWE zugelassenes Installationsunternehmen mit der Auslegung und Errichtung bzw. Erweiterung der Hausinstallation zu beauftragen. Dieses trägt die Verantwortung für die Umsetzung entsprechend dem Technischen Regelwerk (DVGW, DIN) und die Beachtung der Trinkwasserverordnung.

8.2 Dem Anschlussnehmer obliegt es, seinen Trinkwasserverbrauch zu überwachen, um evtl. auftretende Leck Verluste rechtzeitig erkennen und beheben bzw. der SWE anzeigen zu können.

8.3 Kundeneigene Wasserversorgungsanlagen, z.B. Regenwassernutzungsanlage oder private Brunnen, dürfen nicht mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden. Die Leitungen einer kundeneigenen Wasserversorgung sind dauerhaft durch eine auffällige Markierung und Beschriftung besonders kenntlich zu machen. Die Markierung ist auf Dauer zu erhalten

## **9. Inkrafttreten/ Änderungen**

9.1 Diese Anschlussbedingungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Die SWE behält sich jederzeit Änderungen dieser Anschlussbedingungen vor.

9.2 Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Wasserlieferverträge.